

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. Februar 1865.

1. Beförderung von Schiffspassagieren.

Die Bürgerschaft hat sich über die Mittheilung des Senats vom 20. Mai 1864 und den ihr mit derselben vorgelegten Entwurf einer Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend, von einer aus ihrer Mitte gewählten Commission berichten lassen und die Ueberzeugung gewonnen, daß zwar manche Bestimmungen des Entwurfs entweder als Polizeiverordnungen vom Senat allein, oder nach §. 107 der Verfassung vom Senate im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents erlassen werden könnten, wenn sie ohne Verbindung mit Bestimmungen sich befänden, welche nur auf dem Wege der Gesetzgebung rechtsbeständig werden, daß aber nicht bloß im §. 22 des Entwurfs, sondern auch an andern Stellen, namentlich in den §§. 2, 4, 5, 6, 41, sowie in §. 4 und 5 des Anhangs Verordnungen enthalten sind, welche als wahre Gesetze oder Gesetzesänderungen nach §. 58 b der Verfassung unzweifelhaft zu den Gegenständen der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehören. Sie muß sich dagegen verwahren, daß der Entwurf einseitig vom Senat als obrigkeitliche Verordnung publicirt werde und in Kraft trete, zumal auch die »Revidirte Verordnung wegen Beförderung von Schiffspassagieren« vom 9. April 1849 vom Senat und von der Bürgerschaft berathen und genehmigt worden ist. Da diese Verordnung ein durch gemeinsamen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft zu Stande gekommenes wirkliches Gesetz ist, so mußte dieselbe bis zu anderweitigem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft in Kraft bleiben und konnte auch in Betreff der Fassung vom Senate einseitig nicht geändert werden. Die Bürgerschaft sieht, bevor sie über den Inhalt des Entwurfs Beschluß faßt, weiterer Aufforderung des Senats zu ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung bei Erlaß des beabsichtigten Gesetzes entgegen.

2. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Indem die Bürgerschaft der Bemerkung des Senats, daß die ihm bereits zustehende Befugniß, die Gehalte der Lehrer innerhalb des gesetzlichen Stats nach Rücksprache mit der Schuldeputation festzustellen, auch auf die am Seminar Angestellten auszudehnen sei, ihre Zustimmung giebt, sieht sie die seit so langer Zeit schwebende Angelegenheit der Gehaltsverhältnisse der Beamten nunmehr als völlig erledigt an und erwartet nicht nur, daß die jetzt bewirkte bessere Stellung der Beamten auch dem öffentlichen Dienste erheblich zu Gute kommen, sondern auch, daß der Senat fortan alle und jede Gesuche einzelner Beamten um Erhöhung des Gehalts oder um Zulagen — abgesehen von ganz besonderen Fällen — sofort unter Verweisung auf den jetzt vereinbarten Etat ablehnen und solche Anträge nicht werde an die Bürgerschaft gelangen lassen.

3. Wirksamkeit der Finanzdeputation.

Indem die Bürgerschaft nicht weiter auf dem ad 4 des Berichts der Finanzdeputation vom 23. December 1864 von ihr beantragten Zusätze bestehen will, sieht sie diesen Gegenstand als geordnet an.

4. Handelsschule.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Schuldeputation dankend entgegen genommen und behält sich vor, bei gelegener Zeit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.